

RS OGH 1994/1/20 6Ob4/94, 6Ob90/08s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1994

Norm

HGB §107

HGB §108

UGB §107 Abs1

UGB §161 Abs2

Rechtssatz

Es besteht eine öffentlich - rechtliche Pflicht sämtlicher Gesellschafter, die Sitzverlegung beim Firmenbuchgericht anzumelden; dies selbst dann, wenn die Veränderung erst während der Abwicklung der Gesellschaft eintritt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 4/94

Entscheidungstext OGH 20.01.1994 6 Ob 4/94

- 6 Ob 90/08s

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 90/08s

Vgl; Beisatz: Die Änderung der Firma einer Kommanditgesellschaft und der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft sind - als Änderungen eingetragener Tatsachen - beim Firmenbuchgericht unverzüglich anzumelden (§ 10 Abs 1 FBG). Die Anmeldungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Auch Kommanditisten haben bei der Anmeldung mitzuwirken. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061538

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at